



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten
Nr. 5 – 13. Jahrgang – Potsdam, 15. Mai 2003

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Behandlung, Aufbewahrung und Verwertung sichergestellter, beschlagnahmter oder eingezogener Waffen und anderer verbotener Gegenstände nach dem Waffenrecht Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten und des Ministeriums des Innern vom 15. April 2003 (4300-III.5)	50
Bekanntmachungen	
Statistik über die Geschäftszahlen 2002 des Anwaltsgerichtshofes und des Anwaltsgerichts	53
Übersicht über die Geschäfte der Notarinnen und Notare im Land Brandenburg für das Jahr 2002 Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 9. April 2003 (3832-I.1)	54
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 11. April 2003	54
Personalmeldungen	
Ernennungen	54
Ausschreibungen	55

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Behandlung, Aufbewahrung und Verwertung sichergestellter, beschlagnahmter oder eingezogener Waffen und anderer verbotener Gegenstände nach dem Waffenrecht

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums
der Justiz und für Europaangelegenheiten
und des Ministeriums des Innern
Vom 15. April 2003
(4300-III.5)

Abschnitt 1 Geltungsbereich

1 Allgemeines

Dieser Runderlass regelt die Behandlung, Aufbewahrung und Verwertung sichergestellter, beschlagnahmter oder eingezogener Waffen und anderer verbotener Gegenstände nach dem Waffenrecht.

1.1 Anderweitig in den Besitz einer Behörde gelangte Waffen und andere unter das Waffenrecht fallende Gegenstände

Für anderweitig in den Besitz einer Behörde gelangte Gegenstände (z. B. durch Verzicht eines Verfügungsberechtigten) gelten die Vorschriften dieses Erlasses entsprechend.

1.2 Fundgegenstände

Für gefundene Gegenstände im Sinne dieses Erlasses gelten die Vorschriften des Runderlasses des Ministeriums des Innern über die Behandlung von Fundsachen und Fundtieren vom 21. Dezember 1993 (Az.: I/8-10-06/93/46-3522-9) und die Vorschriften dieses Erlasses entsprechend.

Abschnitt 2 Begriffsbestimmung

Waffen und andere unter das Waffenrecht fallende Gegenstände im Sinne dieses Erlasses sind

- a) Schusswaffen (Waffen, bei denen Geschosse durch Gas-, Wasser- oder Luftdruck durch einen Lauf getrieben werden),
- b) tragbare Geräte, die den Schusswaffen gleichgestellt sind (Geräte, die zum Abschießen von Munition bestimmt sind),
- c) Munition (fertige Munition für Schusswaffen sowie Schießpulver jeder Art),
- d) fertige oder vorgearbeitete wesentliche Teile von Schusswaffen und Munition,
- e) Hieb- und Stoßwaffen (Waffen, die ihrer Natur nach dazu

bestimmt sind, durch Hieb, Stoß oder Stich Verletzungen beizubringen),

- f) verbotene Gegenstände im Sinne des geltenden Waffenrechts,
- g) Dekorationswaffen für Zier- und Sammlerzwecke im Sinne des geltenden Waffenrechts.

Abschnitt 3

Behördlich eingezogene und sichergestellte Waffen und andere unter das Waffenrecht fallende Gegenstände

1 Sicherstellung/Einziehung durch die Polizei

Soweit Waffen und andere verbotene Gegenstände nach dem Waffenrecht behördlich sichergestellt, beschlagnahmt oder aufgrund eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes eingezogen wurden, sind diese nach entsprechender Behandlung und Aufbewahrung gemäß den Nummern 2.2 und 2.3 dieses Erlasses dem Zentraldienst der Polizei (ZDPol) zur Verwertung zu übergeben. Die Entscheidung über die Verwertung obliegt der sachbearbeitenden Dienststelle. Die Verwertung ist nur unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Voraussetzungen zulässig.

2 Behandlung

2.1 Registrierung

Die Sicherstellung und Einziehung von Waffen und anderer unter das Waffenrecht fallende Gegenstände sind zu protokollieren. Eingang und Verbleib der Gegenstände sind zu registrieren.

2.2 Kennzeichnung

Jeder sichergestellte oder eingezogene Gegenstand ist mit einem Anhänger oder Aufkleber mit den folgenden Angaben zu versehen:

- a) Bezeichnung des Gegenstandes einschließlich des Herstellers und der Herstellungsnummer,
- b) Name und Anschrift des bisherigen Eigentümers oder Empfangsberechtigten,
- c) Sicherstellungsnummer bzw. Bezeichnung der Einziehungsentscheidung,
- d) Ort und Datum der Inverwahrnahme,
- e) Tagebuchnummer des Vorgangs,
- f) Bezeichnung der sachbearbeitenden Dienststelle.

2.3 Weitergabe

Die Aushändigung eines Gegenstandes an andere Behörden oder

Dienststellen ist nur gegen eine Empfangsbescheinigung zulässig.

2.4 Beförderung

Werden Waffen oder andere unter das Waffenrecht fallende Gegenstände transportiert, sind sie gemäß Nummer 2.2 zu kennzeichnen. Schusswaffen sind in ungeladenem Zustand zu befördern. Dabei sind Schusswaffen und Munition getrennt voneinander zu verpacken.

3 Aufbewahrung

Sichergestellte und eingezogene Waffen und andere unter das Waffenrecht fallende Gegenstände sind entladen und gesichert in den Verwahrstellen der Polizeibehörden besonders gesichert aufzubewahren.

4 Verwertung

Die Verwertung von Waffen und anderen unter das Waffenrecht fallenden Gegenständen umfasst die Veräußerung, die Übergabe an andere Behörden und die Vernichtung.

4.1 Veräußerung

Waffen oder Waffenteile gemäß Abschnitt 2 dieses Erlasses sowie Waffen und Waffenteile, die nicht unter das Kriegswaffenkontrollgesetz fallen, sind, wenn gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen, nur an Inhaber einer Erlaubnis nach dem geltenden Waffenrecht oder an sonstige zum Erwerb berechnigte Personen zu veräußern, nachdem der Verkaufswert durch den ZDPol ermittelt worden ist. Der bei der Veräußerung erzielte Erlös ist nach den jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften vom ZDPol zu vereinnahmen. Der Erlös aus der Veräußerung steht dem bisher Berechtigten zu. Er ist nach Abzug der Verwaltungskosten bargeldlos unter Mitteilung der Betragsrechnung an den bisher Berechtigten zu überweisen. Zu den Verwaltungskosten gehören auch die beim ZDPol mit der Verwertung entstandenen Auslagen (§ 10 VwKostG in Verbindung mit § 11 BbgKostO).

Übersteigen die Verwaltungskosten den zu erzielenden Erlös, benachrichtigt die zuständige Polizeibehörde, nach Mitteilung durch den ZDPol, den bisher Berechtigten und gibt ihm Gelegenheit zur Verzichtserklärung. Sollte der Berechnigte eine Verzichtserklärung nicht abgeben, zieht die zuständige Polizeibehörde die nicht gedeckten Verwaltungskosten von dem bisher Berechtigten ein. Liegt für die zu veräußernden Gegenstände eine Verzichtserklärung vor oder ist trotz zweimaliger Bemühung ein Erlös nicht zu erzielen, sind sie gemäß Nummer 4.2 zu verwerten oder gemäß Nummer 4.3 zu vernichten.

4.2 Übergabe an andere Behörden

Die eingezogenen und sichergestellten Gegenstände können, wenn eine Veräußerung gemäß Nummer 4.1 nicht in Betracht kommt oder erfolglos war, anstelle einer Vernichtung zur Ergänzung der kriminaltechnischen Sammlungen oder für Zwecke des Schusswaffenerkennungsdienstes beim Landeskriminalamt Brandenburg verwendet werden. Sofern eingezogene und sichergestellte Gegenstände beim Landeskriminalamt Brandenburg keine Verwendung finden, kann eine Abgabe an die kri-

minaltechnischen Sammlungen des Bundeskriminalamtes, anderer Landeskriminalämter, der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Zollverwaltung erfolgen, soweit ein entsprechendes Ersuchen vorliegt und ein solcher Gegenstand dort noch nicht vorhanden ist. Funktionsfähige Schusswaffen, die in Art und Kaliber den Dienstwaffen der Polizei entsprechen, können in den diensttechnischen Waffenbestand übernommen werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Ministerium des Innern.

Funktionsfähige Schusswaffen, die unter das Kriegswaffenkontrollgesetz fallen, sind dem Zentralgerätelager für den Bundesgrenzschutz anzubieten und unentgeltlich zu überlassen, soweit kein anderer Bedarf beim Landeskriminalamt besteht. Waffen und Waffenteile entsprechend Abschnitt 2 Buchstabe g dieses Erlasses können bei begründetem Bedarf anderen Polizeibehörden und -einrichtungen übergeben werden.

4.3 Vernichtung

Sofern andere Verwertungsmöglichkeiten nicht in Betracht kommen oder erfolglos blieben, sind diese Gegenstände durch den ZDPol zu vernichten. Dies gilt insbesondere für Waffen, Munition und andere Gegenstände, die nach dem geltenden Waffenrecht verboten oder die nicht handhabungssicher oder nicht funktionsfähig sind.

Abschnitt 4 Vorschriften für das Ermittlungs- und das Strafverfahren

1 Zuständige Stelle im Sinne des § 70 Abs. 1 Strafvollstreckungsordnung (StrVollstrO)

Die Waffen und andere unter das Waffenrecht fallende Gegenstände im Sinne dieses Erlasses sind dem ZDPol zuzuführen. § 70 Abs. 4 StVollstrO bleibt unberührt.

2 Aufbewahrung

Bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder abschließenden Entscheidung des Verfahrens werden Waffen und andere unter das Waffenrecht fallende Gegenstände im Sinne dieses Erlasses bei der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft – soweit erforderlich, bei dem für die Hauptverhandlung zuständigen Gericht – aufbewahrt. Für die Aufbewahrung gelten die Bestimmungen der Anweisung für die Behandlung der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände (Gewahrsamssachanweisung vom 2. September 1992, JMBl. 1992, S. 128 ff.). Eine Aufbewahrung beim ZDPol kann vereinbart werden, wenn die Staatsanwaltschaft im Einzelfall über keine sicheren Aufbewahrungsmöglichkeiten verfügt.

3 Übernahme

Rechtskräftig eingezogene oder anderweitig in den Besitz einer Behörde gelangte Waffen und andere unter das Waffenrecht fallende Gegenstände im Sinne dieses Erlasses werden nach Bedarfsanmeldung vom ZDPol bei der Staatsanwaltschaft abgeholt und einer Verwertung nach Maßgabe dieses Erlasses zugeführt.

**Abschnitt 5
Kosten**

Beschlagnahmte und sichergestellte Gegenstände sind spätestens mit der Abgabe des Ermittlungsvorganges an die Staatsanwaltschaft oder sonstige Verfolgungsbehörden zu übergeben, sofern nicht im Einzelfall eine Vereinbarung über die Fortführung der Verwahrung durch die Polizei getroffen wird. Erfolgt eine weitere Verwahrung durch die Polizei, werden die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der Kosten des Tages, an dem die Entscheidung der Justizbehörde über die Freigabe dem Berechtigten zugeht, von der Polizei vorläufig getragen. Diese Kosten sind als Verfahrenskosten zum Strafverfahren mitzuteilen. Die Polizei fordert in der Regel die ihr entstandenen Auslagen nicht zur Erstattung an. Kosten, die dem ZDPol durch die externe Inanspruchnahme von Leistungen entstanden sind, werden vom Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten erstattet.

**Abschnitt 6
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Der Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Der Erlass tritt fünf Jahre nach seinem In-Kraft-Treten außer Kraft. Die Möglichkeit der Verlängerung der Gültigkeit bleibt hiervon unbenommen.

Potsdam, den 15. April 2003

Die Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Barbara Richstein

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Bekanntmachungen

**Statistik über die Geschäftszahlen 2002
des Anwaltsgerichtshofes und des Anwaltsgerichts**

Anwaltsgerichtshof des Landes Brandenburg	Nichterledigte Verfahren am Beginn des Jahres 2002	Neuzugänge 2002	Erledigte Verfahren 2002	Verfahrensdauer der erledigten Verfahren		Nichterledigte Verfahren am Ende des Jahres 2002
				bis 6 Monate	über 6 Monate	
1 Zulassungsverfahren						
2 Rücknahme und Widerrufverfahren	7	8	3	3	2	5
3 Vollstreckungsanordnungen der Landesjustizverwaltung gem. § 16 Abs. 1 BRAO, OLS	0	2	1		2	1
4 Sonstige Bescheide des Landesjustizverwaltung (OLG)						
5 Verfahren nach § 57 Abs. 3 BRAO						
6 Berufungen nach § 143 BRAO	1	5	1	0	1	0
7 Verfahren nach §§ 122 Abs. 2 - 123 Abs. 2 - 147 BRAO						
8 Verfahren nach §§ 150 - 161 a BRAO						
9 Verfahren nach § 223 BRAO						
10 Sonstige Verfahren nach BRAO						
Anwaltsgerichtshof insgesamt	2	10	7	4	3	5
Anwaltsgericht des Landes Brandenburg						
1 Eingeklagt an Anwaltsgerichtliche Verfahren		5	4			3
2 Einsetzung als Vorsitzendes			4			
3 Verurteilung zu einer anwaltsgerichtlichen Stelle						
4 Freisprechende Urteile						
5 Erledigt durch Verzicht auf Zulassung bzw. Tod						

Übersicht über die Geschäfte der Notarinnen und Notare im Land Brandenburg für das Jahr 2002

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 9. April 2003
(3832-I.1)

Landgerichtsbezirk	Zahl der Notare am 31.12. 2002	Summe der Urkunds-geschäfte nach Urk.-Rolle	davon				Wechsel und Scheckproteste	Summe der Urkunds-geschäfte (Sp. 3 und 9 zus.)	Zahl der Eintragungen im Verwahrungsbuch		
			Unterschrifts-beglaubigungen		Verfü-gungen v. T. w.	Vermitt-lungen von Ausein-ander-setzungen			sonstige Beur-kundungen	Ein-nahmen	Aus-gaben
			mit Entwurf	ohne Entwurf							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Cottbus	20	31.492	6.682	4.489	1.411	2	18.908	35	31.527	4.978	6.240
Frankfurt (Oder)	25	35.774	6.011	6.639	1.521	14	21.589	45	35.819	6.330	10.124
Neuruppin	16	23.592	3.898	4.252	835	45	14.562	33	23.625	6.339	11.570
Potsdam	26	40.813	6.713	9.881	1.414	29	22.776	81	40.894	9.078	14.555
Insgesamt	87	131.671	23.304	25.261	5.181	90	77.835	194	131.865	26.725	42.489

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 11. April 2003

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

- **Elke Krüger**, Dienstaussweis Nr. **130 556**, ausgestellt am 28.01.1998 durch die Vertretung des Landes Brandenburg bei der Europäischen Union.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.